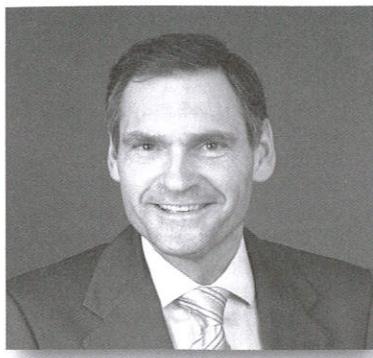


## Ausgabe Frühjahr 2012



Liebe Leserin  
Lieber Leser

Es ist mir eine Freude, Ihnen die erste Ausgabe unseres kostenlosen Newsletters 2012 zu präsentieren. Durch diesen Service bleiben Sie immer auf dem Laufenden, was das nationale und internationale Haftpflichtrecht sowie damit verwandte Themen angeht.

Wie immer finden Sie in unserem Newsletter aktuelle Urteile zur Produkthaftung und weitere Hinweise zur Produktesicherheit sowie interessanten Publikationen. Gerne stellen wir Ihnen auch unser Seminarangebot im 2012 vor. Weitere wertvolle und aktuelle Informationen finden Sie zudem immer auch auf unserer Webseite [www.ebdi.com](http://www.ebdi.com).

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr

Hans-Joachim Hess

## Schweiz und International

### Schweiz: Neuregelung des Umgangs mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zum 1. Juli 2012 tritt die Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vollständig in Kraft. Neben gewissen Geschäftspraktiken, wie Schneeballsystemen oder mit Bedingungen versehene Gewinnversprechen, Werbeanrufen und Praktiken im elektronischen Geschäftsverkehr, wurde vor allem auch Art. 8 UWG revidiert. Neu sind danach AGB immer dann unlauter, wenn Sie zum Nachteil von Konsumenten ein den Grundsatz von Treu und Glauben verletzendes erhebliches ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen. Da die Anwendung von Art. 8 UWG somit nun nicht mehr von seiner Irreführung abhängig ist, ist eine offene Kontrolle der AGB durch die Gerichte möglich. Dies betrifft allerdings nur den Geschäftsverkehr mit Konsumenten. AGB zwischen Unternehmen fallen nicht darunter.

**HINWEIS:** Das EBDI behandelt am 19. April 2012 im Rahmen seines Seminars «Internationales Vertragsrecht» auch die Revision des UWG, mehr unter [www.ebdi.com](http://www.ebdi.com)

### Tipps, wie Hersteller die Manipulation ihrer Maschinen verhindern können

In mehreren Untersuchungen wurde festgestellt, dass ca. ein Drittel aller Schutzeinrichtungen an Maschinen manipuliert sind. Häufig sind Schutzeinrichtungen so gestaltet, dass der Betrieb der Maschine behindert wird. Insofern liegt eine vorhersehbare Fehlanwendung vor, die der Hersteller bereits bei der Maschinenkonstruktion berücksichtigen muss. Nach europäischem und Schweizer Recht führt diese Situation dazu, dass die EG-Maschinenrichtlinie nicht erfüllt wird und damit die Maschine nicht marktkonform ist. Ein Maschinenhersteller ist daher gut beraten, wenn er sich die Frage stellt, ob seine Maschinen ebenfalls im Betrieb manipuliert werden.

Link zum vollständigen Beitrag:  
[http://www.stop-defeating.org/?page\\_id=131](http://www.stop-defeating.org/?page_id=131)

### Urteil: Einhaltung von Normen und Bauartprüfungen entlasten den Hersteller nicht immer

Bei der Benutzung einer Seilrutsche, die an einer Autobahnrasstätte aufgestellt war, verletzte sich eine 15-jähriges Mädchen. Die Mitschüler des Mädchens hatten die über das Drahtseil geführte Laufkatze auf der das Mädchen sass, angeschoben. Die dadurch erhöhte Fahrgeschwindigkeit führte zu einer verstärkten Pendelbewegung am Ende der Fahrt. Das Mädchen nahm sowohl den Hersteller der Seilrutsche als auch den Betreiber der Autobahnrasstätte auf Schadenersatz in Anspruch. Die Vorinstanzen gaben unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens der Klägerin Recht. Der OHG bestätigte die Haftung des Herstellers nach dem österreichischen Produkthaftpflichtgesetz. Für unvorhersehbare oder geradezu absurde Gebrauchsarten habe der Hersteller zwar nicht einzustehen, wohl aber für sozialübliches Verhalten. Grundsätzlich müsse damit gerechnet werden, dass Kinder und Jugendliche als Zielgruppe einer Seilrutsche die Möglichkeit dieses Spielgeräts ausreizen. Weiterhin gehöre es zu den Instruktionspflichten des Herstellers, die Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen und sie unter Umständen selbst vor bestimmungswidrigem Gebrauch zu warnen. Der beklagte Hersteller habe bei der Annahme, eine Bedienungsanleitung sei nicht erforderlich, die sozialübliche, nicht sicherheitsorientierte Benutzung durch die Zielgruppe übersehen. Der OHG liess auch den Betreiber der Autobahnrasstätte haften. Er habe die (vor-)vertraglichen Verkehrssicherungspflichten verletzt, und keine geeigneten Massnahmen zur Abwehr jener Gefahren ergripen, die sich infolge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem voraussehbaren unerlaubten Verhalten der Benutzer ergeben. Des Weiteren entbinde der Umstand, dass die Anlage vom TÜV geprüft war und der massgeblichen ÖNORM entsprach, den Betreiber nicht von seinen Aufsichts- und Hinweispflichten.



*Quelle: Oberste Gerichtshof Österreichs (OHG), Urteil v. 28. April 2011 (1 Ob 62/11s).*